



**Satzung
der Stadt Singen
über die Förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes
"Kunsthallenareal"**

Nach §§ 142 und 143 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 29.07.2010 (GBl. S. 555) hat der Gemeinderat der Stadt Singen in der Sitzung am **21.12.2010** die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Kunsthallenareal"

als Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes "Kunsthallenareal"

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kunsthallenareal“.

Die Funktionsverbesserung des Gebietes sowie die Ziele und Zwecke der Sanierung werden wie folgt bestimmt:

**Aufwertung des Areals durch maßstäbliche Neubauten
(Einkaufszentrum) und gleichzeitiger Integration der vorhandenen
Bebauung**

**Erhalt und Aufwertung der Kulturdenkmale und stadtbildprägenden
Fassaden**

Steigerung der Attraktivität der gesamten Innenstadt

**Bau eines Einkaufszentrums unter größtmöglicher Berücksichtigung der
Belange des jetzigen Einzelhandels**

**Berücksichtigung eines zusätzlichen Einzelhandelsflächenbedarf
(gemäß Fortschreibung der Markt- und Standortuntersuchung GMA, Herbst 2009)**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom November 2009 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet „Kunsthallenareal“ wird begrenzt durch:

Im Norden: Freiheitsstraße (Flurstück 297, Teilbereich)

im Osten: Thurgauerstraße (Flurstück 726/10, Teilbereich)

im Westen: August Ruf Straße (Flurstück 471/10, Teilbereich)

im Süden: Ekkehardstraße (Flurstück 6151/8, Teilbereich)

Das Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet „Kunsthallenareal“ festgelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

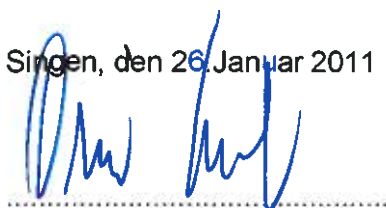
§ 4 Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Kunsthallenareal“ soll bis 2017 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 (1) BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 26. Januar 2011



Oliver Ehret, Oberbürgermeister



Dienstsiegel

ausgefertigt am 7.2.2011

rechtsverbindlich seit 9.2.2011

SINGEN

**SANIERUNGSGEBIET
KUNSTHALLENAREAL**
FORMULIERE FESTLEGGUNG DEZEMBER 2008



FACHBEREICH BAUEN
STADTPLANUNG
T. BRÜGEL
LAGEPLAN MIT GELTUNGSBEREICH
JUNI 2010

